

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

Pinnow, 6. Februar 2022

Nummer 2 | 32. Jahrgang | Woche 5

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 4



**Der Begleitausschuss des Kooperationsprogramms Interreg V A hat dem Wechsel des Leadpartners des Projektes INT 116 „Brand- und Katastrophenschutz“ zur Stadt Angermünde zugestimmt. Am 13.01.2022 haben sich die Projektpartner zur Unterzeichnung der neuen Partnerschaftvereinbarung getroffen.**

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Beauftragter Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Amtlicher Teil**

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2019.....Seite 3
- Bekanntmachung der Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Mark Landin.....Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses zum Freiwilligen Landtausch Welsebruch Passow-Schönow  
Verf.-Nr. 550122 .....Seite 3

### **Informationen aus den Sitzungen**

- Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 27.01.2022 .....Seite 4

**– Ende des amtlichen Teils –**

### **II. Nichtamtlicher Teil**

- Kita Passow: Weihnachtstheater.....Seite 5
- Kita Passow: Kann man Farben schmecken, riechen und spüren?.....Seite 6

**– Ende des nichtamtlichen Teils –**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Beauftragter Amtsdirektor**

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2019

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin vom 06.01.2022  
BV30/2021/017

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin per 31.12.2019.“

Pinnow, den 14.01.2022

Dr. Dominik Lück  
Beauftragter Amtsdirektor

### Bekanntmachung der Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Mark Landin

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin vom 06.01.2022  
BV30/2021/048

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2019 zu erteilen.“

Pinnow, den 14.01.2022

Dr. Dominik Lück  
Beauftragter Amtsdirektor

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

#### Freiwilligen Landtausch Welsebruch Passow-Schönow Verf.-Nr. 550122

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

<b>Land</b>	<b>Brandenburg</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Uckermark</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>Passow</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Passow</b>
<b>Flur</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück</b>	<b>270</b>
<b>Flur</b>	<b>8</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>43, 65,111</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Schönow</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>138, 831, 832, 877, 883, 885, 886, 887, 906, 914, 948, 951, 952</b>

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt.

Es hat eine Größe von ca. 21,4223 ha.

#### 2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

#### 3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

#### 5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

#### 6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfah-

**I. Amtlicher Teil**

rens beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 10. Januar 2022

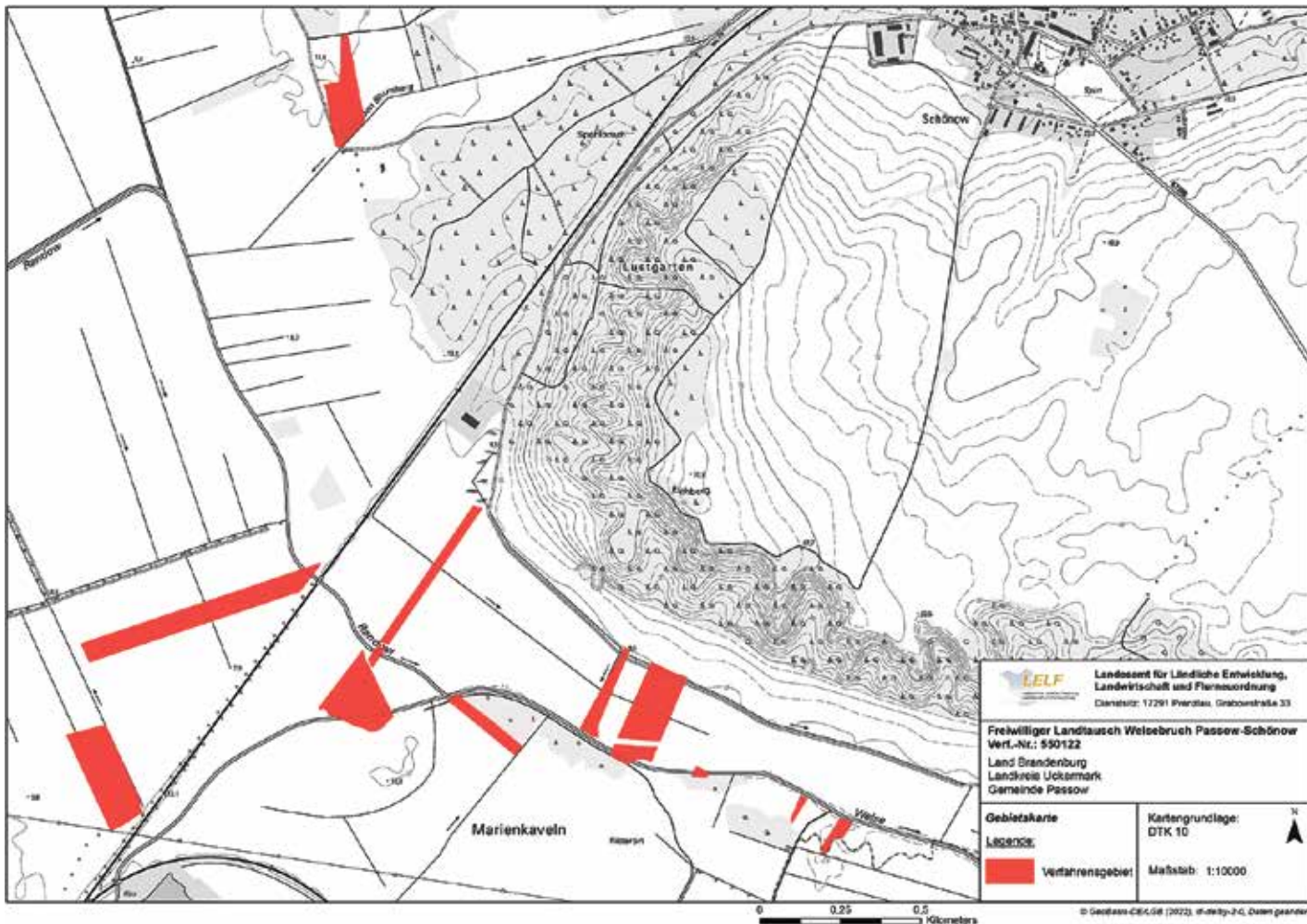
Im Auftrag  
Vollbrecht

DS

**7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim

Anlage: Gebietskarte



**Informationen aus den Sitzungen**

**Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 27.01.2022**

**A. ÖFFENTLICHER TEIL**

**BV91/2022/001**

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die befristete Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt Schwedt/Oder zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Amtes Oder-Welse

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die befristete Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt Schwedt/Oder zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Amtes Oder-Welse.

**Vorlage mit Änderungen beschlossen**

**– Ende des amtlichen Teils –**

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Beauftragter Amtsdirektor  
Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Beauftragter Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0



## Weihnachtstheater

Ein besonderes Adventshighlight erlebten die Hortgänse am 16. Dezember 2021. Mit dem Bus ging es nach Prenzlau ins „Kleine Theater“. Dort besuchten sie die Aufführung „Als der Weihnachtsmann vom Himmel

fiel.“, von Kindern für Kinder gespielt.

Nach der freundlichen und herzlichen Begrüßung, hatten sowohl die Schauspieler als auch die Zuschauer gemeinsam

viel Spaß miteinander. Als krönenden Abschluss gab es noch eine spontane Autogrammstunde.

Wir danken dem „Kleinen Theater“ in Prenzlau, für die

wunderschöne Zeit und wünschen ein erfolgreiches Jahr 2022.

*Erzieherinnen  
S. Kolberg und L. Ullrich  
Kita „Gänseblümchen“ Passow*

## Kann man Farben schmecken, riechen und spüren? Wie ist es, wenn man sie nicht sehen kann?

Diesen Fragen stellten sich heute die Kinder der „Käfer“ und „Schnatterenten“. Die Kinder haben sich mit ihren Erzieherinnen „Das schwarze Buch der Farben“ angesehen. Dieses Buch ist ein außergewöhnliches, ein ganz besonderes Bilderbuch. Die Farben werden mit einem Satz be-

schrieben: wie sie riechen, wie sie schmecken, wie sie sich anfühlen, z. B. Gelb ist so weich wie der Flaum von Küken. Es ist ein Buch, das alle Sinne sensibilisiert und Kinder erahnen lässt, was es heißt, blind zu sein. Mit verbundenen Augen und nur die anderen Sinne benut-

zend, ging es auf die Forscherreise. Dabei stellten unsere Kinder fest, dass es nur über die Erinnerung möglich war, die Farben richtig zu benennen. Die Kinder waren von dem kleinen „Thomas“ aus dem „Schwarzen Buch der Farben“ beeindruckt, wie toll er die

Farben beschreiben konnte. „Unsere Welt ist doch so schön bunt, sogar für den „Thomas“, der nicht sehen kann,“ sprach Ella (4 Jahre alt).

*Kerstin Dakau  
Leiterin der Kita „Gänseblümchen“  
Passow*



### IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

#### Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin

#### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse,  
Beauftragter Amtdirektor  
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

#### Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |  
Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr  
**Sprechzeiten:** Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

**Vertrieb:** Deutsche Post

Das nächste Amtsblatt erscheint am **6. März 2022**.  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **18. Februar 2022**.



